

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	19 (1911)
Heft:	16
Artikel:	Vorläufer des heutigen Samariterwesens
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-546677

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Borlauer des heutigen Samariterwesens I.	189	chen; Uri, Biglen, Grosshöchstetten und Schloß-	
Hyggiene im eigenen Hause	193	wil; Aarwihl	196
Etwa über Desinfektionen	195	Unfallversicherung der Samariter	199
Durch das Rote Kreuz im Jahr 1911 subven- tionierte Kurse (Samariterkurse)	196	Ordonnanz-Sanitätsmaterial	200
Aus dem Vereinsleben: Samaritervereine Gren-		Originelle Mitgliederwerbung	200
		Gesher Konvention	200

Vorläufer des heutigen Samariterwesens.

(Von einem bernischen Krankenwärter.)

I.

Beim Durchblättern des „Roten Kreuzes“ aus dem Jahr 1909 stößen wir soeben auf die Schilderung der Entwicklung des Samariterwesens in der Schweiz (Seiten 7 und 21). Wir denken es wird die schweizerischen Samariter gewiß sehr interessieren zu vernehmen, wie in früherer Zeit den Verunglückten von der Bevölkerung Hilfe gebracht wurde. An ein geregeltes Samaritertum mit Kurse und Nebungen dürfen wir allerdings dabei nicht denken, dieselben reichen wie wir aus dem vortrefflichen Referat des Herrn Dr. Sahli ersehen, bloß auf ein paar Jahrzehnte zurück (1881). Doch schenkten die Regierungen in verschiedenen Staaten, so auch in der Schweiz, dem Rettungswesen schon frühe ihre Aufmerksamkeit. Um welche Zeit genau die ersten gedruckten Anleitungen über dies Thema erschienen, können wir mit voller Sicherheit nicht bestimmen. Das kleine Hefschchen, das wir besitzen, datiert aus dem Jahr 1804, und wurde

auf Anraten der Regierung von St. Gallen vom damaligen Sanitätskollegium herausgegeben. Es trägt den Titel:

Kurze Anleitung wie man vor vielen Unglücksfällen verwahrt und durch schnelle Hülfeistung daraus errettet werden könne. Herausgegeben aus Auftrag der Regierung, von den committirten Mitgliedern des Sanitätskollegiums des Kantons St. Gallen. St. Gallen, gedruckt bey Zollikofer und Züblin 1804.

Es ist dies, wenn wir nicht fehlgehen, wohl eine der ersten gedruckten „Anleitungen“ die in zusammenhängender Reihenfolge die Unglücksfälle aufzählen und angeben, wie man am besten die erste Hülfe leistet. Solche Versuche sind, wie das Hefschchen in einer Fußnote anzeigt, scheints schon früher gemacht worden. Die vorliegende st. gallische Anlei-

leitung, die auf der linken Innenseite das Motto trägt:

„Es ist besser, einen Bürger erhalten,
Als tausend Feinde tödten.“

(St. Antonius.)

nennt schon in der Vorrede alle Veranstaltungen, „wodurch die Gesundheit und das Leben jedes einzelnen erhalten oder gerettet wird, zu den größten Wohlthaten einer weisen und menschenfreundlichen Regierung“, und gibt Aufschluß über die Entstehung des Büchleins, das im Auftrag der st. gallischen Regierung durch das Sanitätskollegium ausgearbeitet wurde. Dabei wird erwähnt, daß dieses Sanitätskollegium schon früher die „Struveschen Nottafeln“ herausgegeben habe; dieselben seien aber unbeachtet geblieben, ja sogar von „boshaftem“ Menschen weggerissen worden. Deshalb empfiehlt sich eine Anleitung in Form eines Büchleins, das in der Tasche nachgetragen werden könne.

Die erste Ausgabe dieses Hülfsbüchleins von 1804 ist in 17, die zweite aus dem Jahre 1805 dagegen in 18 Abschnitte eingeteilt. Ueberschauen wir sie in aller Kürze, denn auf eine wörtliche Wiedergabe müssen wir verzichten, und heben nur das hervor, was uns Samariter am meisten interessiert.

Erster Abschnitt: Ueber die Pflichten jedes Menschen und von jedem Stande, den plötzlich Verunglückschicksal begegnen, und über die Notwendigkeit, bei jedem plötzlichen Todesfalle ein genaues Bismum et Repertum oder Befundsschein aufzunehmen.

Zweiter Abschnitt: Anleitung, wie man mehrentheils plötzlichen und widernatürlichen Todesfällen vorbeugen könnte. Vor allem heißt es hier: Gegen das Ertrinken verwahrt man sich am besten, wenn derjenige der nicht schwimmen kann, nicht ins tiefe Wasser steigt. (Sehr einfach!) Auch bade keiner mit gefülltem Magen, das gebe den Krampf in den Füßen. Wo bei Tiefwasser das Baden aber dennoch gestattet, sollte ein gewandter Schwimmer als Rettungslehrer bestellt werden, oder

wenn dies unmöglich, dann wenigstens die gefährlichen Stellen durch Pfähle absperren lassen und immer ein Schiff mit einem stumpfen Haken bereit halten.

Etwas weitschweifend sind die Vorsichtsmaßregeln betreff Blitzschlag. Da wird unter anderem das Anbringen von Blitzableitern angeraten, was ebensowenig Sünde sei, als das Löschchen eines vom Blitz entzündeten Hauses. Der freundliche Leser merkt wohin das zielt. In früherer Zeit galt der Blitzschlag als Strafe Gottes, der man nicht entgegenwirken durfte.

Allinea g) des gleichen Abschnittes fesselt ebenfalls unsere Aufmerksamkeit; dort steht „Damit Schwermüthige weniger in Versuchung kommen, sich an ihrem Leben zu schaden, vertraue man sie vernünftigen Arzten und Wärttern an und nicht unwissenden Quaßhalbern, deren größtes Hülfsmittel in Ketten und Banden besteht. Ueberhaupt sollte in Zukunft weder ein Arzt, Wundarzt noch viel weniger ein Quaßhalber befugt seyn, jemand in Ketten zu legen, weil dies Mittel zu eigennützigen Zwecken missbraucht wurde. Verlangt die Not eine schleimige Festmachung, so ist sofort Anzeige bey den Behörden zu erstatten. Der künftige Polizeyfodex wird das weitere bestimmen“.

In den „Blättern für Krankenpflege“ Nr. 8, 9 und 11 von 1910, haben wir unter dem Titel „Entwicklung der Irrenpflege im Kanton Bern“ darauf hingewiesen, daß die Ankettung Geisteskranker in früheren Jahrhunderten nicht nur allgemein üblich, sondern öfters auf direkten Befehl der Regierung zurückzuführen war. Die Demonstration der st. gallischen Regierung zeigt oder bestätigt uns wieder aufs neue den totalen Umschwung in der Behandlung der Irren aller Orten zu Anfang und im Laufe des 19. Jahrhunderts.

Der dritte Abschnitt handelt von den allgemeinen Vorkehrungen und Erinnerungen bei plötzlichen Todesfällen.

Der vierte Abschnitt von Rettungsapparaten und was für die Hülfe sogleich

herbeigeschafft werden muß, nebst einigen Hauptregeln:

„1. Flanellene Decke, Betten, im Notfall Stroh oder Heu. 2. Eine Klistiersprize. 3. Bürsten. 4. Brandwein, Essig und Del. 5. Kaltes und warmes Wasser. 6. Eine Badewanne oder Zuber. 7. Eine Injektionsprize. 8. Aromatische Kräuter. 9. Ein Blasebalg mit ein paar krummen Röhren zur künstlichen Atmung. 10. Wo es möglich ist eine Elektrifiziermaschine oder einen Apparat zur Anwendung des Galvanismus.“

Zur Hauptregel gehöre, die Hülftsmittel nicht „tumultuarisch“ anzuwenden. Verunglückte sollen vor allem bei den Reibungen nicht so unvernünftig gerieben werden, daß ihre Haut, wie schon vorgekommen, dem Sohle- oder zum verwechseln ähnlich sah. (Als scheint, die St. Galler hatten derbe Hände!) Ehe das Schlingen wieder hergestellt, dürfen keine Arzneien oder Nahrung eingegeben werden. (Eine Mahnung, die noch heute durchaus nicht überflüssig zu sein scheint. Die Red.)

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Hülftsmittel.

Schuster Abschnitt: Wie man einen Ertrunkenen wieder zum Leben bringt. Hören wir wie das geschah: „Er muß behutsam aus dem Wasser gezogen, eilends mit aufgerichtetem (und nicht wie unverständige thun, mit herabhängendem) Kopf ohne ihn zu schütteln oder zu stürzen, ins nächste Haus getragen werden und legt ihn da auf ein Tisch oder Bett das freistehet damit man von allen Seiten zu kommt. Reinigt ihm Mund und Nase von Schleim mit einem Lappen; entkleidet ihn schnell; trocknet in behutsam ab, ohne dabei im geringsten zu reiben;wickelt ihn in wollene Tücher, oder in Kleider, Betten, mit aufgerichtetem Oberleibe gegen die rechte Seite gelegt; meidet heiße Zimmer und Zugluft; erwärmt den Körper mit warmen Tüchern, die man trocken oder naß um die Brust, Leib und Glieder legt. Die Tücher müssen immer von neuem erwärmt werden. Besprengt und

bestreicht das Gesicht, auch die Gegend hinter den Ohren mit Essig, Brandwein, Wein oder mit irgend einem andern Spiritus“.

„Man setzt Clystiere von Brandwein mit Wasser (doch nicht gleich von Anfang), Kräutern, Salzwasser und Del. Der Ertrunkene muß bei der Hülfe so wenig wie möglich aufgedeckt werden.“

„Sobald man fühlt, daß sich das Herz zu bewegen anfängt, reibt man den Leib, besonders Hände und Füße, den Rückgrat hinunter und die Herzgrube mit warmen trocknen Tüchern, oder mit Flanelle, oder mit Bürsten in Del getaucht, auch peitscht man ihn mit Brennesseln. Man muß behutsam, besonders Anfangs gelinde reiben. Es ist gut, wenn man den Ertrunkenen dabei in ein lauwarmes Bad oder Fußbad setzt. Sobald man ihn aus dem Bade nimmt, muß man ihn warm einwickeln. Sollten sich aber nur Spuren von schwachem Leben zeigen, so muß man zu gleicher Zeit, indem man gelinde reibt, Luft einblasen. Das Luft einblasen durch den Mund oder wenn dieser fest geschlossen ist durch die Nase, geschieht mit einem Blasebalg, dessen Spize man mit einem nassen Flek umwickelt und an solche ein Röhrchen wohl befestigt. Ein Gehülfe steht zum Haupte des Verunglückten, bringt die Röhre tief in den Mund, drückt mit der andern Hand gelinde auf den hervorragenden Teil der Luftröhre (Adams-äpfel); Ein anderer bläst darauf Luft ein, und so oft die Lunge des Verunglückten sich ausdehnt, drückt und streicht er zugleich gelinde die Brust von unten nach oben, besonders gegen die linke Seite. Man hält zuweilen mit dem Einblasen eine Minute ein, fährt aber überhaupt solange damit fort, bis man Zusammenziehungen des Herzens verspürt. Bläst man durch den Mund, so darf man dem Menschen nicht die Nase, bläst man durch die Nase, nicht den Mund zuhalten. Sollte der Hals voll Schleim, Schlamm oder Sand stecken, so reinigt man denselben mit dem vorher in etwas Del getauchten Lappen, oder Feder u. c.“

„Die Rettungsversuche müssen 4—8 Stunden ausgedehnt werden und wenn alles gethan was hier beschrieben wurde, so sollte man den Ertrunkenen bis an das Gesicht mit warmem Pferdemist, oder mit warmer Asche und Sand bedecken, und ihn so einige Stunden liegen lassen, weil dadurch schon mancher, bei dem sonst alle andern Mittel vergebens waren, wieder zu sich kam u. s. w.“

„Lebenszeichen sind: allmähliches Weichwerden der Haut, Warmwerden einzelner Theile, Bewegung der Brust, Zucken im Gesicht und an den Augenlidern, leiser Herzschlag, Rothwerden der Lippen, Heben der Brust, Zucken der Füße, Bittern, Schaum vor dem Munde, Rollen in den Gedärmen.“

Siebenter Abschnitt: „Wie man einem Erfrornten zu Hülfe komme. Diese werden nur langsam gleich erfrornten Neppeln (unter Reibungen) nach und nach aufgetaut. Wenn er bey diesen Bemühungen wieder etwas warm geworden, so trockne man ihn ab, und leg ihn in ein Bett, wo sich zu beyden Seiten zwey Personen hineinlegen können. Behaltet ihn immer noch in einer kalten Stube.“ Die handschriftliche Randglosse eines ältern Medizinbuches sagt, die Wirkung sei noch besser, wenn man zu einer ertrunkenen Frau zwei Männer, und umgekehrt, zu einem ertrunkenen Mann zwei Frauen lege. Diese Vermischung erzeuge eine natürliche Erhitzung der Körper. Ob wir es hier mit einem schlechten Witz, oder mit einer ernstlichen Meinung zu tun haben, können wir weiter nicht untersuchen.

Achter Abschnitt: „Wie man einen Erhängten oder Erwürgten wieder lebendig macht.“

Neunter Abschnitt: „Wie Erstikte zu retten seyen“. (Erd- und Tropfsäder, Lufts einblasen, Aderlässe, frische Luft, begießen mit kaltem Wasser u. s. sind die erlösenden Mittel gegen diese Unglücksfälle.)

Zehnter Abschnitt: „Die vom Bliz Getroffenen werden wie Erstikte behandelt.“

Elfster Abschnitt: „Leblose von einem Fall. Bei Wunden am Kopf u. ziehe man einen Wundarzt zu.“ (Das Anlegen eines Notverbandes wird nicht erwähnt.)

Zwölfter Abschnitt: „Wie die todscheinenden Kinder wieder zu retten seyen.“

Dreizehnter Abschnitt: „Wie Ver giftete zu retten seyen.“ (Meistens mittelst Üeberschwemmungen und Auswaschungen von Milch, Brechmitteln und Purganzen.)

vierzehnter Abschnitt: „Was man gegen die im Hals stecken gebliebenen, verschlukten fremden Körper vorzunehmen habe.“ (Bei Erstickungsgefahr wird der Luftröhren schnitt angeraten. Wir wollen gerne hoffen, diese Operation habe man lediglich den Wundärzten anvertraut, unser Hülfsbüchlein hatte ja nicht nur gebildeten Laien, sondern auch obig genannten Aerzten zu dienen.)

Fünfzehnter Abschnitt: „Was man behm Verbrennen zu thun hat.“ (Umschläge mit kaltem Wasser, Bleiwasser, Baumöl, Leinöl, Aderlässe, überhaupt ein kühlendes Ver halten empfohlen.)

Schätzehnter Abschnitt: „Wie man die Personen, welche von einem Bisse toller Hunde, Kazen oder anderer Thiere verletzt worden, zu thun habe“. (Interessantes Kapitel, leider etwas weitschweifend. Aus seinem Inhalt ersehen wir, daß einmal verdächtigte Tiere und gebissene, erkrankte Menschen eine ziemlich summarische und radikale Behandlung erfuhren. Es heißt: Tiere, vorzüglich Hunde beim geringsten Verdacht sofort totschlagen. Gräßlich ist übrigens was uns „Tissot“ darüber erzählt; er sagt: Die von der Wutfrankheit angesteckten Menschen seien früher kurzerhand zwischen den Bettlüssen erstickt worden. Gnädiger verfährt unsere „Anleitung“; sie gibt den Rat, um die Patienten im Bett stillzuhalten und um vor ihnen sicher zu sein, nähe man ihnen die Strümpfe aneinander und die Arme senkrecht an den Westen herunter. Die Bisswunde sei gehörig zu äzen und lange offen zu behalten. Ein

Volksmedizibuch empfiehlt das Auswaschen der Wunde mit Urin (!), das Ausbrennen mit glühenden Nägeln oder Eisen. Schießpulver auf die Wunde geschüttet und angezündet tue den gleichen Dienst.) (Oho!)

Siebenzehnter Abschnitt: „Was man thun solle, damit Leute nicht begraben werden, ehe sie wahrhaft todt sind“.

(Beim früheren großen Mangel an richtigen Landärzten war die Gefahr, lebendig begraben zu werden, natürlich viel größer als jetzt. Das Kapitel gibt die nötigen Anweisungen um dies

zu verhindern, und erklärt die Erkennungszeichen des wirklichen Todes u. c. Das Bezeichnen sogenannter Leichenbeschauer, wie sie zu jener Zeit schon im Kanton Aargau bestanden, wird als zweckdienlich hingestellt.)

Mit einem Artikel, in welchem für das Impfen bei Pocken plädiert wird, schließt das interessante Büchlein, das des Lesenswerten und historisch Merkwürdigen noch viel enthält. Wir werden uns erlauben, den Lesern gelegentlich einige Musterchen vorzuführen.

Hygiene im eigenen Hause.

Die Vorschriften und Verhaltungsmaßnahmen, die die Hygiene uns gibt, zerfallen in zwei Hauptgruppen, und zwar in solche, die der Allgemeinheit dienen und für das öffentliche Leben bestimmt sind, und in solche, die den einzelnen angehen. Man kann daher ohne Zwang von einer öffentlichen und privaten Gesundheitspflege sprechen. Die Gesichtspunkte für beide werden in vielen Fällen die gleichen sein, ja es besteht ein ungemein enger Zusammenhang, der so weit geht, daß hier und da die öffentliche Gesundheitspflege illusorisch wird, wenn sie nicht durch private Hygiene eine nützliche Ergänzung erfährt.

Die Internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden bringt gerade zu diesem Zweig der Hygiene ein besonders umfangreiches Material, das geeignet ist, den Besucher aufzuklären über die vielen Verstöße, die er bisher gegen die Hygiene im eignen Hause beging.

Es muß überhaupt betont werden, daß nur dann die Gesundheitspflege wahrhaft wertvolle Erfolge wird zeitigen können, wenn jeder an seinem Teile daran mitarbeitet, wenn jeder einzelne sich darüber klar ist, daß die Gesundheitspflege nicht um ihrer selbst willen da ist, sondern nur als Mittel zum Zwecke dient.

Man wird vielleicht erstaunt fragen, was soll ich allein oder in meinem häuslichen Kreise zu dieser gewiß großen und bedeutsamen Aufgabe beitragen? Nehmen wir einmal als Beispiel die hygienischen Vorschriften zur Verhütung von Infektionskrankheiten, die Anzeigepflicht, die Desinfektion usw. Viele Menschen empfinden diese Vorschriften als schwere Last und sind unverständlich genug, sie, wo sie können, zu umgehen. Hier liegt die Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit der Mitwirkung des einzelnen klar auf der Hand. Natürlich lassen sich gesundheitliche Vorschriften nur selten von seiten der Behörden bei dem einzelnen mit Sicherheit durchführen und erzwingen, hier muß der gesunde Menschenverstand eintreten und der einzelne muß freiwillig bereit sein, Opfer zu bringen und Unannehmlichkeiten auf sich zu nehmen, um der rationalen Gesundheitspflege zu den Erfolgen zu verhelfen, die ihr im Interesse der Allgemeinheit zu wünschen sind. Nun ist es damit noch nicht genug, daß man sich an die von den Behörden, der Gesundheitspolizei und den amtierenden Ärzten gegebenen Vorschriften hält, man muß auch im eigenen Hause Gesundheitspflege treiben und so dafür Sorge tragen, daß die Begriffe einer rationalen